

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE FÜR EINE MASSVOLLE ENERGIEPOLITIK
UND ENERGIESPAREN

Presseausschuss

Postfach 238, 3000 Bern 9

Tel. 031 / 24 58 58

An die Redaktionen der
Schweizer Massenmedien

Bern, 20. Januar 1983/0033y/hpg

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

Sie erhalten in der Beilage den dritten Pressedienst unseres Aktionskomitees im Hinblick auf die kommende Eidgenössische Volksabstimmung vom 27. Februar über den Energieartikel.

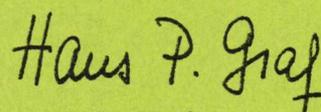
Sie finden darin drei Beiträge. Vorab einen gezeichneten Artikel des Zürcher SVP-Nationalrates Dr. Konrad Basler. Nationalrat Basler legt darin dar, wieso er den Verfassungsartikel als notwendig erachtet. Im zweiten Beitrag versuchen wir zu zeigen, dass der neue Verfassungsartikel auch ordnungspolitisch unbedenklich ist. Der dritte Beitrag befasst sich unter dem Titel "Effizienz statt Bürokratie" mit dem Verzicht auf eine energiepolitische Lenkungsabgabe.

Unserem Aktionskomitee sind bis heute mehr als hundert eidgenössische Parlamentarier sowie eine ganze Reihe weiterer Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft beigetreten. Die Liste können Sie auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Aktionskomitees (031 / 44 23 65 oder 031 / 21 04 31) anfordern. Sie bietet Ihnen Anhaltspunkte, falls Sie einen Autor für einen Exklusiv-Beitrag suchen.

Wir hoffen, Ihnen mit unserem Pressedienst eine willkommene Dienstleistung zu bieten und verbleiben mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHES AKTIONSKOMITEE
FÜR EINE MASSVOLLE ENERGIEPOLITIK
UND ENERGIESPAREN

Der Pressechef



Hans P. Graf

Beilage: erwähnt

Für Adressänderungen, usw.: Administration des Pressedienstes: 031 / 44 97 11.

EIN ENERGIEARTIKEL IN DER BUNDESVERFASSUNG

Von Nationalrat Dr. Konrad Basler, Esslingen - Egg ZH

Den nun Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreiteten Verfassungsartikel befürworte ich aus folgenden Gründen:

Energie ist nicht irgendein Rohstoff, sondern ein lebensnotwendiges, unersetzbares, beschränkt vorhandenes Schlüssel-Naturgut. Energie treibt alle Prozesse an. Energie ist für unsere Wirtschaft so notwendig, wie für den Menschen die Nahrung. Energie und Nährstoffe können ja auch in denselben Einheiten gemessen werden, in Kalorien oder Joules.

Andere Naturgüter lassen sich ersetzen. Sollten unsere Kiesbänke erschöpft sein, so liessen sich die Häuser aus Backsteinen bauen, für die Lehm gebraucht wird. Und wenn Kupfer knapp wird, so verwenden wir Aluminiumdrähte. Aber Energie ist nicht ersetzbar. Mit Ausnahme von Japan hat keine Industrienation einen so geringen Anteil an eigenen Energievorkommen wie die Schweiz. Wir haben nicht einmal einen Fünftel unseres Bedarfs. Wir brauchen daher eine nationale Energiepolitik.

Die Grundlagen dazu sind durch die Gesamtenergiekommission in ihrem GEK-Bericht erarbeitet worden. Der nun vorliegende Energieartikel legt diese Politik fest. Was die Bundeskompetenz anbetrifft, so ist sie zurückhaltend formuliert und auf das Notwendigste beschränkt. Dadurch wird jedoch indirekt bestimmt, dass es Sache der Kantone und Gemeinden, aber auch der Wirtschaft ist, die Initiative für häusliche Energieverwendung zu übernehmen. Bisher blieb diese Zuständigkeit ungeklärt.

Neben dem im ersten Absatz des Energieartikels abschliessend abgesteckten Handlungsspielraum des Bundes hat der Bund mit den ergänzenden Absätzen zwei und drei des Energieartikels auch zusätzliche Verpflichtungen aus

den parlamentarischen Beratungen erhalten: Der Bund hat der wirtschaftlichen Tragbarkeit Rechnung zu tragen. Ferner hat er die energiesparenden Investitionen steuerlich zu begünstigen. Und das ist nicht etwa, wie die Massnahmen zur Sicherung der Energieversorgung, eine Ermächtigung an den Bund, sondern eine Verpflichtung für ihn!

Wir stimmen nun 10 Jahre nach dem Erdölschock über den Energieartikel in der Bundesverfassung ab. Der auf dem GEK-Bericht basierende und durch eine breite Vernehmlassung abgestützte Verfassungsartikel gibt einen notwendigen, aber auch hinreichenden Ordnungsrahmen für die nun noch anstehenden energiepolitischen Entscheide.

Effizienz statt Bürokratie

Warum im Energieartikel auf eine Lenkungssteuer verzichtet wurde

M. Im Unterschied zu den Treibstoffzöllen haben die Stimmberechtigten am Urnengang vom 27. Februar mit dem Energieartikel über eine Vorlage zu befinden, bei der für einmal nicht vom Geld die Rede ist. Gerade dieser Umstand macht ihn bei gewissen Leuten verdächtig, denen eine Lenkungssteuer auf Energie vorschwebt. Bei der Formulierung des Energieartikels wurde jedoch bewusst auf eine solche Steuer verzichtet.

Mit dem Energieartikel geht es in erster Linie darum, Grundsätze auf einem Gebiet aufzustellen, in dem eine koordinierte und zusammenhängende Politik je länger je mehr einer dringenden Notwendigkeit entspricht. Uebergeordnetes Ziel ist eine sparsame und umweltschonende Energieversorgung. Wohl ist im neuen Verfassungsartikel richtigerweise auch von Förderungsmaßnahmen die Rede, nämlich für die Bereiche Forschung und Entwicklung, doch sollen diese über die allgemeine Bundeskasse und nicht mit einer zusätzlichen, zweckgebundenen Steuer finanziert werden.

Einst ein GEK-Vorschlag

Die zweckgebundene Energiesteuer findet sich noch in den Vorschlägen der Kommission für eine Gesamtenergiekonzeption (GEK), stiess dann aber im Vernehmlassungsverfahren auf wenig Gegenliebe, so dass sie im Energieartikel keine Aufnahme fand. Mit einer solchen Steuer werden grundsätzlich zwei Anliegen verfolgt: Zum einen beabsichtigt man, durch das Erheben einer Energiesteuer gewisse Energieträger künstlich zu verteuern und so deren Gebrauch einzuschränken. Allgemein soll auf diese Weise die Energieversorgung in bestimmte Bahnen gelenkt werden. Auf der anderen Seite schaut natürlich auch Geld heraus, das dann für bestimmte Massnahmen im Energiebereich wieder verwendet werden könnte.

So plausibel sich dieses Modell an sich anhört, so kompliziert und aufwendig wird es, wenn man es in die Praxis umsetzen will. Hinzu kommt, dass neue Steuern beim Volk kaum geschätzt werden und die Wirtschaft dadurch einer zusätzlichen Belastung ausgesetzt würde.

Zu grosser Aufwand

Die Probleme beginnen schon bei der Erhebung dieser Abgabe, müsste doch in jedem Haushalt und jedem Betrieb der Energieverbrauch (Strom, Heizöl, Gas, Benzin etc.) genauestens eruiert werden. Um Ungerechtigkeiten vorzubeugen, müsste dabei beispielsweise zusätzlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in einzelnen Regionen unseres Landes während einer längeren Periode geheizt werden muss als in anderen. Schon allein die Erhebung wird also einen Rattenschwanz von kostspieligen administrativen Umtrieben nach sich ziehen.

Um einen gewissen Lenkungseffekt zu erzielen, genügt es nicht, eine Steuer von wenigen Prozenten zu erheben. Die Preisschwankungen auf dem Heizöl- und Benzinmarkt zeigen mit aller Deutlichkeit, dass nur eine massive Verteuerung in der Lage wäre, den Konsumenten zu einem sparsamen Energieverbrauch anzuhalten. Eine Steuer in diesem Umfang wäre aber schlicht nicht verkraftbar und würde Tausende von Arbeitsplätzen in der Industrie aufs Spiel setzen.

Ist das Geld einmal eingezogen, so wird dessen Verteilung anschliessend ein Mehrfaches an Mühe und Arbeit kosten. Die Verfechter einer zweckgebundenen Energiesteuer haben die Version, dass der Bund mit Beiträgen einen finanziellen Anreiz für energiesparende Massnahmen schafft. Solche Giesskannensubventionen bedeuten Bürokratie in Reinkultur, müsste doch jedes Gesuch um eine Subvention - beispielsweise für die Errichtung eines Sonnenkollektors oder von Wärmeisolationen - im Detail geprüft werden.

Keine Streusubventionen

Allein der administrative Aufwand würde einen beträchtlichen Teil des mutmasslichen Ertrags einer solchen Steuer verschlingen. Im Gegensatz zu dieser bürokratischen Übung ist das Modell gemäss Energieartikel wesentlich effizienter. Mit der neuen Verfassungsgrundlage werden keine Streusubventionen

ausgerichtet. Vielmehr fördert der Bund die Forschung sowie die Entwicklung zu produktionsreifen Projekten. Die Einzelanwendung dagegen, d.h. Beschaffung und Installation energiesparender Einrichtungen, ist Sache des Einzelnen. Dieser wird für sein Engagement gleich in zweifacher Weise belohnt und sollte daher nicht auf Bundessubventionen angewiesen sein: Zum einen wird seine persönliche Energierrechnung spürbar zurückgehen, andererseits ist vorgesehen, energiesparende Investitionen steuerlich zu begünstigen.

Kein ordnungspolitischer Sündenfall

Vor der Abstimmung über den Energieartikel

(eu) - Sicher, die Gesetzesflut hat in den letzten Jahren in einem Tempo zugenommen, das zu Aufsehen mahnt. Und es sind zweifellos alle Anstrengungen zu unternehmen, um diese Entwicklung zu brechen. Entsprechende Bemühungen verdienen deshalb - zu Recht - Anerkennung. Doch sollte das Kinde nicht mit dem Bade ausgeschüttet werden. Auch ein liberaler Staat - und gerade er - kommt ohne ein Mindestmass an Normen nicht aus, die das Leben in der Gemeinschaft freier Menschen erst möglich macht. Und gerade der moderne Staat, der sich einer rasanten technischen Entwicklung gegenübergestellt sieht, bedarf zugunsten des Einzelnen und aber auch der Gemeinschaft gewisser Rahmenbedingungen.

Darum geht es auch am 27. Februar, wenn der Souverän an der Urne über einen in die Bundesverfassung aufzunehmenden Verfassungsartikel zu entscheiden hat. Bundesrat und eidgenössische Räte empfehlen ihn zur Annahme. Aus ordnungspolitischen Gründen und weil sie die Vorlage als überflüssig betrachten, melden - neben "grünen" und linken Gruppierungen, wenn auch aus anderen Motiven - gewerbliche Kreise ihre Opposition an. Was ist davon zu halten?

Nur Rahmenbedingungen

Vorab ist einmal festzuhalten, dass der neue Verfassungsartikel ausdrücklich eine "Kann-Formel" enthält, und nur Rahmenbedingungen festlegt. Es wird also nicht am Bundesrat allein liegen, neue Gesetze zu erlassen. Er hat, wenn er entsprechende Massnahmen vorsieht, die Zustimmung von National- und Ständerat einzuholen. Zudem unterstehen Gesetze dem fakultativen Referendum. Wird dieses ergriffen und kommt es zustande, so haben die Stimmberechtigten an der Urne das letzte Wort. Ob diese Kompetenzen, die der Energieartikel enthält, ausgeschöpft werden, hängt also vom politischen Willen der Gesetzgeber - Landesregierung und Bundesversammlung - und vom Souverän ab.

Es braucht einen Energieartikel

Auch der Hinweis, dass es bis heute auch ohne Energieartikel gegangen ist, verfehlt nicht. Gerade die verschiedenen Erdölkrisen im Gefolge innerer Umstürzen und Kriege in der für die Schweiz wichtigen Golfregion haben die gefährliche Abhängigkeit unserer Erdölversorgung aufgezeigt. Nur mit einer koordinierten Aktion kann es gelingen, sich von dieser Einseitigkeit zu lösen. Für diese koordinierte und zielgerichtete Energiepolitik des Bundes ist ein Energieartikel unabdingbare Voraussetzung. Aus den wenigen geltenden rechtlichen Grundlagen lässt sich keine einheitliche energiepolitische Zielsetzung ableiten. Hier kann nur ein Energieartikel Abhilfe schaffen.

Föderalistisch aufgebaut

Der Energieartikel baut auf den bestehenden föderalistischen Grundsätzen auf. Er tangiert auch die laufende Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen nicht. Die bereits angelauten energiepolitischen Anstrengungen sollen im Gegenteil vermehrt unterstützt und verstärkt werden. Der beantragte Artikel, der die Bundeskompetenz auf das Erforderliche beschränkt, hält die Kantone zu einem koordinierten energiepolitischen Handeln an.

Aber auch in bezug auf den Markt und dessen Mechanismen ist der Energieartikel kein Sündenfall. Die freien Marktkräfte kommen weiterhin zum Spielen. Mit der ausdrücklichen Verankerung in der Verfassung, dass jede Massnahme, die getroffen wird, wirtschaftlich tragbar sein muss, ist ein Sicherheitsventil eingebaut worden. Der energiepolitische Nutzen muss also grösser sein als die ordnungspolitischen Kosten. Ergo: Der Energieartikel stellt keinen ordnungspolitischen Sündenfall dar und ist nicht überflüssig. Er bringt verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen im Interesse aller.